

Göttinger Händel-Gesellschaft e.V.

Beitragsordnung



§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie findet ihre Grundlage aber in der Satzung in der Fassung vom 26. Mai 2017 in den §§ 5, 6 und 9. Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtung der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen und kann nur von der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und ggf. die Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Oktober des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Die Mitgliedschaft beinhaltet das Vorkaufsrecht für Karten der Int. Händel-Festspiele Göttingen. Es gelten die entsprechenden Preise und Ermäßigungen der Festspiele.

Folgende Beiträge werden erhoben:

Beitragsklasse	Mitgliedsform		Beitragshöhe/Jahr
	(Einzelpersonen oder Paare)		
Freunde	Ordentliche Mitglieder (Natürliche Personen; Erwachsene über 18 Jahren)		75,00 €
Freunde (ermäßigt)	Ordentliche Mitglieder (Schüler, Auszubildende und Studierende bis 27 Jahre, Freiwilligendienstleistende, Erwerbslose, Schwerbehinderte (ab 80%) und Inhaber der Sozial-Card) mit jeweiligem Nachweis		15,00 €
Enthusiasten	Ordentliche Mitglieder (Natürliche Personen; Erwachsene über 18 Jahren und juristische Personen)	Göttinger Händel-Beiträge sind im Mitgliedsbeitrag bereits enthalten	Ab 500,00 € *
Ehrenmitglieder			frei
Mitgliedschaft Plus für Freunde und Freunde (ermäßigt)	Beinhaltet die Zusendung der jährlich erscheinenden Göttinger Händel-Beiträge		Aufpreis: 25,00 €

* Individuelle Beitragshöhe in Absprache mit dem Vorstand

Mitglieder der Händel-Gesellschaften Halle und Karlsruhe erhalten auf die jeweiligen Mitgliedsbeiträge einen Rabatt von 50 %.

Die bisherigen Mitgliedergruppen A, B und C werden mit unveränderter, bisheriger Beitragshöhe in die Beitragsklasse „Freunde“ bzw. „Freunde PLUS“ überführt. Die bisherige Mitgliedergruppe D wird mit unveränderter, bisheriger Beitragshöhe in die Beitragsklasse „Enthusiasten“ überführt.

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse Freunde (ermäßigt) müssen beantragt werden; die Begründung muss mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse Freunde (ermäßigt).
4. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt über ein SEPA-Lastschriftmandat zum 1. Oktober eines jeden Jahres. Sollte der Termin auf keinen Bankarbeitstag fallen, verschiebt sich der Termin auf den nächsten Bankarbeitstag.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
6. **Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 10 Euro pro Mahnung erhoben. Zunächst erfolgt eine gebührenfreie Zahlungserinnerung.**
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. März erfolgt eine Berechnung von 50 Prozent des Beitragssatzes.
8. In sozialen Härtefällen kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der Abteilung und Prüfung der vorgelegten Nachweise.

§ 5 Datenschutz

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 6 Vereinskonto

Sparkasse Göttingen; IBAN DE63260500010000046573; BIC NOLADE21GOE

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung muss dem Verein gegenüber mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres (30.09.), also spätestens zum 30. Juni, schriftlich erklärt werden.

Göttingen, den 10. Mai 2024